

Herrn
 RA H. E. Schmitt-Lermann
 8 M ü n c h e n 80
Prinzregentenstraße 97

Sehr geehrter Herr Schmitt-Lermann!

Ihrer Bitte vom 10.8.1975 um eine Stellungnahme zu den Ausführungen von Frau Inge Bierlein vom 1.10.1973 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im folgenden: Ausführungen I.B.) komme ich in der Weise nach, daß ich auch knapp einige Bemerkungen zu den entsprechenden Passagen in der Begründung des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, V. Kammer (Nr. M 200 V 73) (im folgenden VG) mache.

Die in den Ausführungen I.B., S.2 genannten Einzelprogramme der DKP, die mir nicht vorlagen, sind n i c h t Gegenstand meiner Stellungnahme.

1. Zunächst greife ich eine mich sehr irritierende Stelle aus den Gründen VG (S.11) auf, in der Zweifel daran geäußert werden, ob die von der Antragstellerin gezeichneten Ausführungen "auf ihrer eigenen geistigen Urheberchaft beruhen". Gewiß weiß auch ich nicht, ob das der Fall ist. Als Hochschullehrer für Politikwissenschaft kann ich aber sagen, daß die Ausführungen nach allen meinen Erfahrungen durchaus dem entsprechen, was ein guter Student der Sozialkunde und Geschichte (neben Deutsch sind das die Fächer der Antragstellerin) in eigenständiger Arbeit vortragen kann. Es erschreckt mich die Vorstellung, daß ich selbst einmal von einem Gericht wie diesem mit derart voreingenommenem Mißtrauen gegenüber meinen Äußerungen behandelt werden könnte.

2. Ich muß hier das Problem offenlassen welche Beweiskraft eine selbst ausführliche Darlegung der Einstellung zur Verfassungsordnung besitzt. Sie kann nur verbal sein. Wenn sogar selbst eine eidesstattliche Versicherung als ein nur formales Bekenntnis abgetan (Gründe VG, S.9) und damit zugleich dieses Rechtsinstitut ausgehöhlt wird, gerät der Betroffene in eine hoffnungslose Situation hinsichtlich der Beweislast,

die ihm aufgebürdet wird. Mit diesen einschränkenden Bemerkungen auch hinsichtlich der möglichen Überzeugungskraft - meiner ebenfalls nur verbalen - begründeten Stellungnahme zu dem Text von Frau Bierlein führe ich folgendes aus.

3. Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik und des Freistaates Bayern stellen den Rahmen dar, in dem sich die politischen Auseinandersetzungen bewegen sollen. (Ausführungen I.B., S.2) Dabei wird als ein zentrales gesellschaftspolitisches Ziel das langsame Fortschreiten in Richtung "auf die antimonopolistische Demokratie" bezeichnet (Ausführungen I.B., S. 3); das soll "auf der Grundlage und mit den Mitteln der demokratischen Verfassung schrittweise...erreicht werden. (a.a.O., S.9) Diese Zielsetzung, die in einem demokratischen Prozeß verfolgt werden soll, kann keineswegs als Verstoß gegen die grundgesetzliche Ordnung angesehen werden, haben doch auch andere Parteien die "Brechung der Monopole" (Eugen Gerstenmaier auf dem CDU-Bundesparteitag 1956, Protokoll, S.42) als Programm oder schon erreichtes Ziel zu ihrem Thema gemacht. Selbst Adenauer erklärte im Bundestag (29.10.1957, Protokoll, S.19): "wir wollen nicht, daß schließlich bei immer größerer Konzentration der Wirtschaft zu Großbetrieben das Volk aus einer kleinen Schicht von Herrschern über die Wirtschaft und einer großen Klasse von Abhängigen besteht." Darüber, ob dieses Ziel erreicht ist, darf man doch wohl im Rahmen unserer Verfassungsordnung unterschiedlicher Meinung sein.

4. Die Antragstellerin beruft sich auf das von ihr "für richtig gehaltene sozialistische Ideengut in der Tradition eines August Hebel" (Ausführung I.B., S.2), lehnt es aber ab, diese sozialistischen Gedanken in einer Partei zu vertreten, die nach ihrer Auffassung ein sozialistisches Selbstverständnis negiert (a.a.O., S.4). Es kann gewiß in diesem Zusammenhang nicht meine oder eines Gerichtes Aufgabe sein, über den programmatischen und ideologischen Standort der SPD eine "richtige" Feststellung zu treffen. Die Antragstellerin muß

frei sein in ihrer Beurteilung der einzelnen Parteien. Immerhin kann der Antragstellerin dieser Rückgriff auf derartige Tradition m. E. nicht negativ angelastet werden, wenn sich selbst ein SPD-bundestagsabgeordneter in der Debatte des bundestages vom 12.6.1975 auf Rosa Luxemburg "einer Sozialdemokratin" beruft (zit. nach "Das Parlament" vom 5.7.1975, S.10).

5. Durchgehend positiv ist die Haltung zum zentralen Grundrecht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung (Ausführung i.B., S.5/6). Die dazu gehörigen Erläuterungen begnügen sich nicht bloß mit der Konstatierung, sondern fragen auch nach den Bedingungen der Möglichkeiten realer Grundrechtsverwirklichung für alle "möglichst in gleichem Ausmaße" (a.a.O., S.6). Einzelne und auch Gerichte mögen in der Beurteilung über den Stellenwert der dort genannten notwendigen realen Voraussetzungen für die Gleichheitschancen von verwirklichter Freiheit verschiedener Meinung sein. Es ist für mich aber völlig unerfindlich, wie das Verwaltungsgericht angesichts derartiger Ausführungen zu der Einschätzung kommt: "Davon abgesehen enthalten die Ausführungen der ASt. ausschließlich Kritik an den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen des In- und Auslandes, aber kaum den Versuch, Begriffe im positiven Sinne zu definieren." (Gründe VG, S.9) Ich kann angesichts der konkretisierten Ausführungen zu den Grundrechten und zu anderen Institutionen und Begriffen unseres Verfassungslebens in solcher Beurteilung des Gerichts nur einen bestürzenden Mangel an Fähigkeit oder Bereitwilligkeit der vorurteilsfreien Aufnahme eines fremden Textes erkennen. Ich versage mir Spekulationen darüber, worauf eine derartige, mich erschreckende Blindheit zurückzuführen ist.

6. Von der Antragstellerin wird die Volkssouveränität in Zurückweisung sie einschränkender Interpretationen rückhaltlos bejaht. - Freie und gleich Wahlen werden als unverzichtbare Voraussetzungen der Demokratie anerkannt, jedoch - mit Hinweis auf die Reichstagswahlen vom März 1933 - nicht als allein-

niger Garant der Demokratie gekennzeichnet. (Ausführung I.B., S.7) - Die Gewaltenteilung wird, zwar in Ubereinstimmung mit ganzen Bibliotheken staatsrechtlicher und politikwissenschaftlicher Literatur in ihrer heutigen Gefährdung nicht zuletzt durch Macht- und Funktionsverlust der Parlamente kritisch, aber als notwendige Aufteilung staatlicher Funktionen grundsätzlich positiv beurteilt. - Zu allen weiteren Punkten - Verantwortlichkeit der Regierung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteiensystem usw. - werden knapp analysierende und kritisch interpretierende positive Wertungen aufgrund völlig grundgesetzmäÙner Positionen bezogen. Über die Frage, inwieweit eine Verfassung und in deren Nachfolge ein Gericht eine verbindliche Gottesvorstellung oktroyieren können, maÙe ich mir kein Urteil an. Angesichts moderner theologischer Debatten empfinde ich immerhin die ungebrochene Selbstgewißheit des Verwaltungsgerichtes als sehr tapfer. Daß aber ein Gericht im Versuch des Zugangs zum Verständnis einer anderen Position so völlig übersieht, welche Rolle Person und Denken Albert Schweitzers nach dem Zweiten Weltkrieg gerade bei der Jugend gespielt hat (viele Benennungen von Schulen mit seinem Namen zeigen, daß auch offizielle Stellen seinen Einfluß nicht ganz so negativ gesehen haben), erscheint mir höchst bedenklich. Den Bezug auf Albert Schweitzers (möglicherweise überholt liberalen) theologischen Ansatz nun gegen die Antragstellerin als ein besonders deutliches Beispiel einer abzulehnenden Methode der Verfassungsauslegung anzuziehen, halte ich schlichtweg für eine unerlaubte Intoleranz, die einer staatlichen Gewissensbedrängung nicht fern steht.

7. Das Verwaltungsgericht rügt "polemische Abschweflungen", die die Erkenntnis der Grundeinstellung der Antragstellerin wesentlich erschweren (Gründe VG, S.9); das Gericht behauptet, die Antragstellerin setze sich "in ideologisierender Weise mit imaginären Gesprächspartnern" auseinander (a.a.O., S.10). Tatsächlich handelt es sich nicht um eine Auseinandersetzung mit "imaginären" Gesprächspartnern, sondern um die Auseinandersetzung mit namentlich genannten Politikern und

Autoren. Das ist eine - zumindest in der Wissenschaft - durchaus zulässige und übliche Form der Klärung eigener Positionen. Wo derartige Auseinandersetzungen im Text stattfinden, stehen sie erkennbar immer in einem derartigen Zusammenhang der Abgrenzung, d.h. aber zugleich der Definition der eigenen Auffassung. Ob man die entsprechenden Passagen als polemisch oder lediglich als akzentuiert und engagiert bezeichnet, trifft nicht den Kern der inhaltlichen Aussage, der zunächst zu klären ist. Warum bei diesen Auseinandersetzungen mit anderen Meinungen auf Quellenhinweise verzichtet worden ist, was die Nachprüfbarkeit erschwert, muß ich offen lassen. Ich selbst war allerdings aufgrund meines sehr umfangreichen wissenschaftlichen Apparates sofort in der Lage, vergleichbare Äußerungen mehrerer der genannten Personen aufzufinden.

Zusammenfassend stelle ich fest: Wenn der vorliegende Text - und er allein liegt meiner Beurteilung zugrunde - nicht ausreicht, um eine Entscheidung darüber zu fällen, ob die Verfasserin positiv zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung eingestellt ist, dann müßte man konsequenterweise auf jede bekennende Äußerung in dieser Richtung verzichten. Das müßte dann auch zur Folge haben, daß nur tatsächlich erwiesene Verstöße gegen diese Grundordnung zur Beurteilung herangezogen werden dürften. Jede andere Praxis stellte sonst nichts weiter dar als in Rechtsform gekleidete Willkür.


(Prof. Dr. H. J. Varain)